



BENÜTZUNGSREGLEMENT

Der Schulrat Gams erlässt, gestützt auf Art. 11 Abs. 2 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1), das nachstehende Benützungsgreglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Rechte und Pflichten von Benützern der Anlagen der Schulgemeinde Gams.

Als Schulanlagen gelten:

- a) Oberstufenzentrum Widem
- b) Primarschulhaus Höfli
- c) Primarschulhaus Hof mit Mehrzweckraum
- d) Bergschulhaus Wolfsacker
- e) Kindergarten Zweier

Art. 2 Grundsatz

Die Schulanlagen dienen in erster Linie der Schule. Soweit der Unterricht nicht beeinträchtigt wird, werden die Räumlichkeiten und Aussenanlagen Vereinen und weiteren Interessenten gegen angemessene Entschädigung zur Benützung überlassen.

Art. 3 Bewilligung

Für die ausserschulische Benützung der Schulanlagen ist eine Bewilligung erforderlich. Die Gesuche sind spätestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme schriftlich einzureichen:

- a) für die Bühne und das Foyer des Oberstufenzentrums Widem sowie den Mehrzweckraum der Schulanlage Hof an die Saalkommission
- b) für alle übrigen Räume an den Schulrat

Art. 4 Regelmässige Benützung

Die Bewilligung für regelmässige Benützung der Anlagen wird jeweils für die Dauer eines Schulsemesters zugesichert. Die Gesuche sind 2 Monate vor Semesterbeginn an die Saalkommission einzureichen.

Art. 5 Benützung für kommerzielle Zwecke

Über die Benützungsgesuche für Veranstaltungen, die vorwiegend kommerziellen Zwecken dienen oder bei denen finanzielle Interessen im Vordergrund stehen, wird von Fall zu Fall entschieden.

Art. 6 Beschränkung des Benützungsrechtes

Der Schulrat kann das zugesicherte Benützungsrecht vorübergehend beschränken oder entziehen, wenn die Schulanlagen durch ausserordentliche Kurse und Veranstaltungen oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen (Konzerte, Aufführungen etc.) belegt sind.

Art. 7 Tarif

Für die Benützung der Schulanlagen besteht ein Gebührentarif. Die Benützungsgebühren werden so angesetzt, dass in der Regel die Betriebskosten der jeweiligen Baute oder Anlage durch die entrichteten Benützungsgebühren gedeckt sind. Bei der Gebührenbemessung können Wohnort, Sitz und Person des Benützenden sowie Intensität, Zeitdauer oder Zeitpunkt der Benützung besonders berücksichtigt werden.

Art. 8 Bewilligungsentzug

Die erteilte Bewilligung kann jederzeit entzogen werden, wenn:

- a) gestellte Bedingungen nicht erfüllt werden;
- b) das Benützungsreglement oder die Weisungen der Aufsichtsorgane missachtet werden;
- c) die Räumlichkeiten ihrem Zweck entfremdet werden;
- d) wiederholte Beschädigungen der Lokalitäten, der Geräte und der Einrichtungen vorkommen;
- e) Beschädigungen beim Abwart nicht gemeldet werden;
- f) wiederholt Reparaturen oder Benützungsgebühren nicht bezahlt werden;
- g) ungebührliches Betragen zu Klagen Anlass gibt;
- h) andauernd ungenügende Beteiligung festgestellt wird;
- i) es die Interessen der Schule erfordern.

Art. 9 Verantwortliche Kontaktperson

Die Benützergruppen bezeichnen eine Person, die sie den Schulorganen gegenüber vertritt. Während jeder Benützung ist zudem eine anwesende kompetente Person für die Einhaltung des Reglementes verantwortlich.

Zur Regelung und Koordination der Vereinsanlässe besteht eine Saalkommission.

Art. 10 Zeitliche Beschränkung

Die Trainings und Wettkämpfe sind so zu beenden, dass die Räumlichkeiten um 22.30 Uhr geschlossen werden können. Der Schulrat kann eine längere Benützungsdauer bewilligen.

Art. 11 Rauchverbot

In sämtlichen Räumen der Schulanlage besteht Rauchverbot. Bei Unterhaltungen und speziellen Veranstaltungen ist das Rauchen in der Turnhalle Widem sowie dem Mehrzweckraum Hof gestattet.

Art. 12 Ordnung, Verunreinigung

In allen Räumen und auf allen Anlagen ist auf Reinlichkeit und Ordnung zu achten. Schäden oder das normale Mass übersteigende Verunreinigungen sind unverzüglich dem Abwart zu melden und werden separat in Rechnung gestellt.

Die entsprechenden Merkblätter für die Aufräum- und Reinigungsarbeiten sind zu beachten.

Art. 13 Material Dritter

Geräte, Mobilien und Material der Benutzer dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Abwartes in- und ausserhalb der Schulanlagen deponiert werden. Sie sind deutlich zu kennzeichnen. Die Haftung der Schulgemeinde für Vereinsmobiliar und -inventar wird abgelehnt.

Art 14 Meldung

Der Abwart und das Schulsekretariat ist rechtzeitig zu verständigen, wenn die Benützung entfällt.

Art. 15 Nachtruhe

Es ist auf das Bedürfnis der Nachtruhe der Anwohner Rücksicht zu nehmen.

Art. 16 Haftung, Versicherung

Der Veranstalter ist für alle durch ihn verursachten Schäden haftbar. Allfällige Schäden sind dem zuständigen Abwart sofort zu melden. Zudem lehnt die Schulgemeinde jede Haftung für Personen und Sachschäden ab, insbesondere auch für Diebstahl.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE BENÜTZUNG DER TURN- UND SPORTANLAGEN

1. SPORTBETRIEB

Art. 17 Betreten der Räume

- a) Die Turnhallen Widem und Hof dürfen nur barfuss oder mit Turnschuhen (Hallenschuhen) betreten werden. Nagelschuhe sowie Schuhe mit dunkeln Gummisohlen sind auszuziehen. Für allfällige Schäden haftet der Veranstalter.
- b) Wer im Freien turnt oder spielt, darf die Turnhallen anschliessend nur mit gut gereinigten Turnschuhen betreten.
- c) Dusche, Garderoben und Mehrzweckraum dürfen nicht mit Nagel- oder Fussballschuhen betreten werden.

Art. 18 Benützung von Mobiliar und Apparaten

Den Benützern der Turnhallen stehen die Musikanlagen, die Turn- und Spielgeräte, das Ballmaterial, die Geräteräume, Duschen und Garderoben der Schule zur Verfügung. Die benützten Turngeräte sind nach Gebrauch geordnet wegzuräumen.

Die Geräte der Schulgemeinde dürfen nur mit Bewilligung des Abwartes ausserhalb des Schulareals verwendet werden. Sie sind nach Gebrauch sofort zurück zu bringen und in gereinigtem Zustand einzuräumen.

Art. 19 Turnhallenböden

Geräte, die den Boden der Turnhallen beschädigen, dürfen nicht verwendet werden.

Art. 20 Hallenspiele

Hallenspiele sind nur gestattet, wenn der Betrieb so gestaltet wird, dass die Turnhallen und dessen Einrichtungen nicht beschädigt werden. Alle Raumspele sind nur mit den entsprechenden Hallenbällen gestattet.

Art. 21 Verantwortung

Die verantwortlichen Leiter oder Personen gemäss Art. 9 haben die Benützung der Anlagen und Duschen sowie die Handhabung der Beleuchtung und Lüftung zu überwachen.

2. VEREINSANLÄSSE

Art. 22 **Einrichtungen**

Die Einrichtungen sind mit aller Sorgfalt zu handhaben. Die Räume und Plätze sind so zu verlassen, dass anderntags der Schulbetrieb ungehindert weitergeführt werden kann. Eventuelle Beschädigungen gehen zu Lasten der Benutzer und sind dem Abwart unverzüglich zu melden.

Art. 23 **Zusätzliche Einrichtungen**

Zusätzliche Einrichtungen werden durch die Vereine und Organisationen ausserhalb der ordentlichen Schulzeiten aufgestellt und wieder abgebrochen und aus der Anlage entfernt. Der Schulrat legt den frühesten Zeitpunkt für das Aufstellen und Einrichten von Fall zu Fall im Einvernehmen mit den Vereinen fest.

Räume und Einrichtungen werden dem Veranstalter in einwandfreiem Zustand übergeben. Nach der Veranstaltung sind diese wieder im gleichen Zustand zurück zu geben. Die Übergabe bzw. Übernahme erfolgt an die vom Veranstalter beauftragte Person.

Art. 24 **Sicherheit**

Der Veranstalter ist für die Personensicherheit verantwortlich. Er hat sich bei den Abwarten über das Sicherheitskonzept der Anlage zu informieren und dies mit dem Übernahmeprotokoll unterschriftlich zu bestätigen.

III. SPERRZEITEN

Art. 25 Die Schulanlagen können nicht benützt werden:

- a) wenn sie durch die Schule belegt sind;
- b) an hohen Feiertagen (Karfreitag, Oster- und Pfingstsonntag, Eidg. Bettag, Weihnachten);
- c) an Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. November, Weihnachten und Stefanstag;
- d) an den übrigen Tagen ab 22.30 Uhr;
- e) während den letzten vier Wochen in den **Sommerferien**, je einer vom Schulrat festzulegenden Woche in den **Frühlings- und Herbstferien**, während der **Sportwoche** sowie in der Zeit zwischen **Weihnachten und Neujahr**;
- f) während den notwendigen Reparatur- und Unterhaltsarbeiten.

Der Schulrat kann Ausnahmen bewilligen. Er kann zusätzliche Schliessungszeiten festlegen, soweit dies der Schulbetrieb zwingend erfordert.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 26 Mit Vollzugsbeginn werden sämtliche bestehenden Benützungsreglemente aufgehoben.
- Art. 27 Dieses Benützungsreglement untersteht dem fakultativen Referendum.
- Art. 28 Dieses Benützungsreglement wird mit der Genehmigung des Erziehungsdepartementes rechtsgültig und ab Genehmigungsdatum in Vollzug gesetzt.

vom Schulrat erlassen:

Gams, 26. November 2001



IM NAMEN DER SCHULGEMEINDE GAMS
SCHULRAT GAMS
Der Präsident

Der Aktuar

dem fakultativen Referendum unterstellt vom 4. Februar bis 5. März 2002

Vermerk oberbehördliche Genehmigung:

durch das Erziehungsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt:

Genehmigt am

- 8. März 2002

Für das
ERZIEHUNGSDEPARTEMENT
DES KANTONS ST. GALLEN
Der Leiter des Dienstes
für Recht und Personal


Fürsprecher Jürg Raschle

1. NACHTRAG ZUM BENÜTZUNGSREGLEMENT

Der Schulrat Gams erlässt gestützt auf Art. 11 Abs. 2 des Volksschulgesetzes folgenden Nachtrag zum Benützungsreglement der Schulgemeinde Gams vom 26. November 2001:

Art. 11 **Rauchverbot**

In sämtlichen Räumen aller Schulanlagen besteht ein generelles Rauchverbot. Das Rauchverbot ist auch bei Unterhaltungen und speziellen Veranstaltungen in allen Räumen und Gebäuden der Schulgemeinde strikte einzuhalten. Raucherinseln außerhalb des Gebäudes sind so zu platzieren, dass sie die Anwohner nicht durch Musik und Lärm in Ihrer Nachtruhe sowie durch Verunreinigungen durch Zigarettenkippen stören. Die Verantwortlichkeit ist beim Veranstalter und muss durch den Schulrat genehmigt werden.

Art 16 a: **Schlüssel**

Benützende und Veranstalter erhalten gegen Unterschrift und Kautionschein einen Schlüssel. Sie sind verantwortlich, dass der Schlüssel nur zweckentsprechend verwendet wird. Der Schlüssel darf nicht an Drittpersonen weitergegeben werden. Bei Verlust des Schlüssels hat die mit Ihrer Unterschrift haftende Person für den Ersatz sowie allenfalls notwendige Änderungen der Schlösser aufzukommen.

Art 16 b: **Haftung, Versicherung**

Der Veranstalter ist für alle durch ihn verursachten Schäden haftbar. Allfällige Schäden und oder Schlüsselverluste sind dem zuständigen Hauswart sofort zu melden. Zudem lehnt die Schulgemeinde jede Haftung für Personen und Sachschäden ab, insbesondere für Diebstahl. Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Gams, 31. Oktober 2006

IM NAMEN DER SCHULGEMEINDE GAMS
SCHULRAT GAMS

Die Präsidentin

Der Aktuar



Ursula Dürr-Kobler

Alois Mosberger

dem fakultativen Referendum unterstellt vom 3. November bis 4. Dezember 2006

Vermerk oberbehördliche Genehmigung:

durch das Erziehungsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt:

Genehmigt am

15. Dez. 2006

Für das
ERZIEHUNGSDEPARTEMENT
DES KANTONS ST. GALLEN
Der Leiter des Dienstes
für Recht und Personal


Fürsprecher Jürg Raschle